

93. Ist nach deutschem Recht strafbar, wer von einer ausländischen öffentlichen Urkunde mit ersichtlichem unrichtigem Inhalt im Inlande Gebrauch macht?

Ferriensenat. Ur. v. 10. September 1934 g. D. 3 D 835/34.

I. Landgericht Wuppertal.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat in Belgien Schecks über deutsche Registermark aufgekauft und sie dann in Wuppertal gegen deutsche Reichsmark bei der Deutschen Bank umgewechselt. Wer eine solche Umwechslung in Deutschland vornehmen will, muß im Besitz eines Reisepasses seiner Heimat sein, den er bei der deutschen Einlösestelle behufs Eintragung der Abhebung vorzeigen muß. Der Angeklagte hatte nun nicht nur zwei richtige Pässe bei sich, sondern auch zwei Pässe, die auf andere Namen lauteten, aber beide ebenfalls das Bild des Angeklagten trugen. Sämtliche vier Pässe hatte nach den das

¹ Bgl. RGSt. Bd. 67 S. 199. D. G.

Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Vorderrichters das belgische Außenministerium ausgestellt, das auf jedes Paßbild auch seinen amtlichen Stempel aufgedrückt hatte. Der Vorderrichter läßt es dahingestellt, ob der Angeklagte, wie er angibt, sein Lichtbild den Personen, auf deren Namen die beiden fremden Pässe lauteten, gegeben hat und ob diese mit Hilfe des Bildes und mit Wissen und Willen des Angeklagten die Ausstellung der Pässe auf ihren Namen erwirkt haben, oder ob sich der Angeklagte bei der belgischen Behörde als Träger des fremden Namens ausgegeben und unter Vorlage seines Lichtbildes die Ausstellung des Passes auf die fremden Namen veranlaßt hat. „In jedem Falle liegt aber,“ so führt der Vorderrichter aus, „der Tatbestand der §§ 271, 272, 273 StGB. bei dem Angeklagten vor. Die fraglichen Reisepässe sind von dem belgischen Außenministerium, also von einer ausländischen öffentlichen Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse ausgestellt, also ausländische öffentliche Urkunden, die den beiden Personen als Ausweise dienen sollten. Dadurch, daß mit ihnen das Lichtbild des Angeklagten an der hierfür vorgesehenen Stelle verbunden und abgestempelt wurde, wurde darin die nicht zutreffende, aber allein schon für den Beweis des Eigentums an dem Passe bedeutsame Tatsache beurkundet, daß die auf dem Lichtbild abgebildete Person — der Angeklagte — die sei, auf die die im Paß wiedergegebenen Angaben über die Person des Inhabers lauteten und von der der Namenszug im Paß stammte. Von dieser falschen Beurkundung hat der Angeklagte dadurch wesentlich zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht, daß er die beiden unrichtigen Pässe einer deutschen Großbank bei Abhebung von Registermark vorlegte und so den Anschein erweckte, daß er der Paßinhaber A. J. oder A. D. sei. Dabei handelte der Angeklagte in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, nämlich die Auszahlung der Registermark an sich zu erwirken.“

Gegen diese Beurteilung aus § 273 StGB. wendet sich der Angeklagte zu Unrecht. Der § 363 StGB. kommt, obwohl es sich um Pässe handelt, nicht in Frage, da sie nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Vorderrichters weder falsch angefertigt noch verfälscht, vielmehr auf Grund falscher Angaben gegenüber dem zuständigen belgischen Außenministerium erschlichen worden waren (RGSt. Bd. 42 S. 82; Bd. 58 S. 76). Zu Unrecht bezweifelt der Angeklagte, daß die §§ 271, 273 auch auf öffentliche Urkunden

des Auslands zuträfen. Den Begriff der öffentlichen Urkunde legt § 415 RPD. dahin fest, daß hier auch ausländische öffentliche Urkunden mit betroffen sind; das ergibt § 438 Abs. 1 RPD. Daß dieser Begriff der öffentlichen Urkunde auch für das Strafrecht maßgebend ist, hat der zweite Straffenat schon in RSt. Bd. 8 S. 373 anerkannt. Zwar ist, wie die §§ 3, 4 StGB. ergeben, das bloße Erschleichen des belgischen Passes in Belgien nicht nach deutschem Recht, gemäß § 271 StGB., strafbar. Daraus folgt aber nicht, daß die Grenzführung des Inlandsverkehrs mittels eines solchen im Ausland erschlichenen Passes straffrei ist. Denn zum Tatbestande des § 273 gehört nur eine falsche Beurkundung der im § 271 bezeichneten Art, nicht auch eine nach § 271 strafbare falsche Beurkundung. Nun sind aber im Inlande deutsche Rechtsgüter verletzt worden, da der Angeklagte die erschlichenen Pässe mit ihrem unwahren Inhalt benützt hat, um deutsche Banken zu täuschen und sie in der ihnen vom Staat anvertrauten Nachprüfung des Verbleibens der inländischen Zahlungsmittel irre zu führen. Dieser Rechtsstandpunkt entspricht auch dem dringenden Bedürfnis des zwischenstaatlichen Reiseverkehrs mit Hilfe von Heimatlandpässen.

Übrigens sei noch darauf hingewiesen, daß die ausländischen Pässe des Sichtvermerks eines deutschen Konsulats bedürfen. Dieser muß offenbar auch im vorliegenden Falle eingeholt worden sein. Daß aber der deutsche Sichtvermerk eine inländische Urkunde darstellt, also im Wege des § 271 StGB. erschlichen werden kann, bedarf keiner näheren Darlegung.